

Behörde für Gesundheit,
Veterinärwesen, Ernährung und
Verbraucherschutz

Bearbeitung [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
Telefon 08342 9 [REDACTED]
Fax 08342 91 [REDACTED]
[REDACTED]@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen: 11-5142.0/1
Ihr Zeichen:
16.04.2019

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Antrag auf Informationsgewährung vom 27.01.2019 hinsichtlich des Betriebes „Bürgerheim“,
Bürgerheimstr. 4, 86875 Waal

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Dem Antrag von [REDACTED], auf Informationsgewährung hinsichtlich des „Bürgerheim“, Bürgerheimstr. 4, 86875 Waal, wird wie folgt stattgegeben:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung vom 25.08.2016.
- b) Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes.

Die Information wird 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Per E-Mail vom 27.01.2019 beantragte [REDACTED] die Herausgabe von Informationen hinsichtlich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte bei Beanstandungen des Betriebes „Bürgerheim“, Bürgerheimstr. 4, 86875 Waal.

In seinem Antrag wies [REDACTED] darauf hin, dass eine Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall hat [REDACTED] [REDACTED] um Mitteilung gebeten, damit er entscheiden kann, ob er seinen Antrag ggfls. zurücknimmt.

Der Antragseingang wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 30.01.2019 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Antragsteller darüber informiert, dass seitens des Landratsamtes mit der Bearbeitung seines Antrages fortgefahren wird und auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers sein Name und seine Anschrift mitgeteilt werden, wenn er seinen Antrag über den 12.02.2019 hinaus aufrecht erhält.

Seitens des Antragstellers erfolgte keine Reaktion.

Dem maßgeblichen Betrieb wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern, worauf sich der Betrieb nicht geäußert hat.

II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG, Art. 3 Abs. 2 und Art. 21 a Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die Ziffer I. des Bescheidtenors beruht auf § 4 VIG.

Demnach wird die Information auf Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VIG).

Weiterhin muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, da [REDACTED] folgende Informationen begehrt:
a) wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen stattgefunden haben und
b) ob es hierbei zu Beanstandungen kam.

Weiterhin beantragte [REDACTED] die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichtes, unabhängig davon, wie die Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Da im vorliegenden Fall Belange des maßgeblichen Lebensmittelunternehmers von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen waren, wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Betrieb äußerte sich nicht.

Eine Abwägung der Interessen des betroffenen Lebensmittelunternehmers gegenüber dem Interesse des Antragstellers an einer Herausgabe der Informationen hat ergeben, dass ein Informationsanspruch besteht, da durch das VIG Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen haben, damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Da in den letzten fünf Jahren nur eine Kontrolle im maßgeblichen Betrieb stattfand, können nur Informationen hinsichtlich dieser Kontrolle erfolgen.

Hinweise:

Bei der Herausgabe von Kontrollberichten werden die personenbezogenen Daten, die nicht den/die Lebensmittelunternehmer/in betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal usw.).

Weiterhin werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft.

Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Bei der Weitergabe bzw. Veröffentlichung handeln Sie als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Auch bei Name, Kontaktdaten und Unterschrift des den Antrag bearbeitenden Behördenmitarbeiters handelt es sich um personenbezogene Daten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG, da der Verwaltungsaufwand unter 1.000,00 Euro liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird hingewiesen.

